



Stellungnahme zur

Durchführbarkeit von Funktionstrainings- und Rehabilitationssportgruppen ab dem 02.11.2020 in Niedersachsen auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (aktualisiert am 12.02.2021, gültig zum 13.02.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir, die Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport, Stellung zu oben aufgeführtem Sachverhalt im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports.

Aufgrund gewisser Unklarheiten und Ungewissheiten bezüglich der Durchführbarkeit von Funktionstraining und Rehabilitationssport sowie wechselnder, teilweise widersprüchlicher Angaben und Aussagen diesbezüglich, haben wir uns juristischen Rat eingeholt.

Darüber hinaus wurden mehrere Anfragen unsererseits zu dieser Thematik an offizielle Stellen leider kollektiv ignoriert und somit nicht beantwortet. Das anfängliche Verbot bezüglich der Durchführung des Funktionstrainings und Reha-Sports wurde aufgehoben. Die wiederholten telefonischen Aussagen, die deutlich gezeigt haben, dass sowohl das Funktionstraining als auch der Reha-Sport in Gruppen nicht durchführbar war, haben uns in unseren Empfehlungen bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung dieses Sachverhaltes blieb jedoch leider aus. Aufgrund dieser Information wurde das Informationsschreiben vom 11.01.2021 verfasst und an alle Beteiligten verschickt. Jegliche Anfragen an die entsprechenden Ministerien, um eine klare und einheitliche Aussage treffen zu können, blieben unbeantwortet.

Daraufhin erfolgte eine gemeinsame juristische Prüfung vom 12.02.2021 des oben dargestellten Sachverhaltes. Hierin wurde festgestellt, dass eine Teilnahme am ärztlich verordneten Funktionstraining und Rehabilitationssport in der Theorie möglich ist, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt und eine individuelle Realisierung der medizinisch notwendigen Maßnahmen nicht möglich ist. (Einer individuellen Realisierung widersprechen SGB IX und die Rahmenvereinbarung über das Funktionstraining und den Rehabilitationssport). Ausschließlich Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit einer ärztlichen Verordnung dürfen am Funktionstraining und Rehabilitationssport teilnehmen. Dies bedeutet, dass Teilnehmende ohne ärztliche Verordnung vom Training ausgeschlossen werden müssen, was aus unserer Sicht einer Diskriminierung/Ungleichbehandlung entspricht. Dadurch werden die eigentlichen Gruppenstrukturen aufgelöst, und die gruppenspezifischen Effekte können nicht umgesetzt werden. In den FAQ's des Landes Niedersachsen wird der Sachverhalt wie folgt dargelegt:

Auszug aus den FAQ's „Sport- Antworten auf häufig gestellte Fragen“

„Was gilt für den Rehasport?“

Rehasport kann **ausschließlich** im Rahmen **medizinisch notwendiger**

Behandlungen als Individualsport und nur in diesem Rahmen als Sport in der

Gruppe betrieben werden, sofern eine individuelle Realisierung der medizinisch notwendigen Maßnahmen nicht möglich ist.

Was ist unter Rehasport zu verstehen?

Bei Rehabilitationssport handelt es sich **ausschließlich** um eine medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Maßnahme (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Gruppen trainieren dabei unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Mit wie vielen Personen und unter welchen Voraussetzungen darf dieser Sport betrieben werden?

Die Gruppengröße ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und kann daher variieren. Dabei ist es wichtig, z. B. einen Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Sporttreibenden zu belassen und bis zum Erreichen des Platzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die genauen Einzelheiten zur Durchführung des Angebotes muss die Betreiberin bzw. der Betreiber in einem Hygienekonzept festschreiben. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind die Kontaktdaten der Anwesenden zu notieren.

Rehasport kann auch als Individualsport betrieben werden.“

Ende des Auszuges

Auch wenn die Durchführbarkeit von ärztlich verordnetem Funktionstraining und Rehabilitationssport unter den oben aufgeführten Vorgaben theoretisch gegeben ist, bleiben wir bei der Empfehlung, diese Angebote nicht durchzuführen.

Aufgrund unserer gesellschaftlichen und moralischen Verantwortung gegenüber unseren Teilnehmenden an diesen Angeboten, die größtenteils der Risikogruppe angehören, raten wir dringend von der Durchführung in Gruppen ab und können die Vorgaben in keinsten Weise begrüßen. Zudem widerspricht sich die Öffnung solcher Gruppenangebote unserer Meinung nach mit den derzeit strikt geltenden Kontaktbeschränkungen. Auch die Schließung von Bädern und Turnhallen steht im Gegensatz zu der möglichen Öffnung der Angebote.

Es geht um verantwortungsbewusstes Handeln, das den jeweiligen besonderen Personenkreis berücksichtigt. Auch die Kostenträger begrüßen unsere Empfehlung.



Bitte beachten Sie auch, dass kein Versicherter zur Teilnahme verpflichtet ist und dazu auch nicht gezwungen werden darf!

Weiterhin ist zudem immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.

Die geltenden Beschränkungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung vorerst bis zum Ablauf des **7. März 2021** terminiert.

Weitere, darüber hinaus gehende Entwicklungen müssen abgewartet werden. Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie unverzüglich informieren!

Wir wünschen allen trotz der Herausforderungen auch weiterhin ein gutes Durchhaltevermögen und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten!

17.02.2021